

Geschäftsverzeichnisnr. 5413

Entscheid Nr. 74/2013  
vom 30. Mai 2013

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 200 und 201<sup>1</sup> des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern und das Gesetz vom 1. Mai 1939 « zur Erteilung bestimmter Befugnisse an den König im Hinblick auf die Sanierung und die Herstellung des Gleichgewichts der öffentlichen Finanzen, die Schaffung günstigerer Voraussetzungen für die Entwicklung der nationalen Wirtschaft und die Deckung anderer dringender Bedürfnisse », gestellt vom Korrektionalgericht Dendermonde.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten M. Bossuyt und R. Henneuse, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 21. Mai 2012 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen die « Think Media Outdoor » AG und andere, dessen Ausfertigung am 5. Juni 2012 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Korrekionalgericht Dendermonde folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Ist das Plakatierungsverbot im Sinne von Artikel 200 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern, durch den die Regierung dazu ermächtigt wird, Plakate in den von ihr festgelegten Gebieten zu entfernen, nicht übermäßig im Verhältnis zum Ziel, das mit der Einführung dieses Verbots verfolgt wurde - das heißt die Schönheit der Gebäude, Denkmäler, Stätten und Landschaften zu bewahren -, indem dabei keine Stellungnahme einzuholen ist, nicht einmal diejenige der Verwaltung der Denkmäler und Landschaften, so dass das Verbot im Widerspruch zu Artikel 16 der Verfassung und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention steht, und ist dieses Verbot nicht willkürlich und steht es nicht im Widerspruch zu den Artikeln 10, 11 und 16 der Verfassung und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, indem es zu allgemein formuliert ist, keine Begrenzungen auferlegt werden und keine Garantien geboten werden?

2. Verstößt das Gesetz vom 1. Mai 1939 zur Erteilung bestimmter Befugnisse an den König im Hinblick auf die Sanierung und die Herstellung des Gleichgewichts der öffentlichen Finanzen, die Schaffung günstigerer Voraussetzungen für die Entwicklung der nationalen Wirtschaft und die Deckung anderer dringender Bedürfnisse (*Belgisches Staatsblatt* vom 6. Mai 1939, *Pasin.*, 1939, 182) gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem es nicht bestimmt, dass in Ermangelung einer Bestätigung die aufgrund von Sondervollmachten ergangenen Erlasse rückwirkend aus der Rechtsordnung verschwinden, wodurch der Kategorie von Rechtsuchenden, auf die dieses Gesetz Anwendung findet, das verfassungsmäßig gewährleistete Auftreten einer demokratisch gewählten beratenden Versammlung versagt wird?

3. Verstößt das Gesetz vom 1. Mai 1939 zur Erteilung bestimmter Befugnisse an den König im Hinblick auf die Sanierung und die Herstellung des Gleichgewichts der öffentlichen Finanzen, die Schaffung günstigerer Voraussetzungen für die Entwicklung der nationalen Wirtschaft und die Deckung anderer dringender Bedürfnisse (*Belgisches Staatsblatt* vom 6. Mai 1939, *Pasin.*, 1939, 182) gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem es nicht von der Abgeordnetenkammer und vom Senat bestätigt wurde, so wie es in Artikel 2 dieses Gesetzes vorgesehen ist, wodurch der Kategorie von Rechtsuchenden, auf die dieses Gesetz Anwendung findet, das verfassungsmäßig gewährleistete Auftreten einer demokratisch gewählten beratenden Versammlung versagt wird?

4. Verstößt das Gesetz vom 1. Mai 1939 zur Erteilung bestimmter Befugnisse an den König im Hinblick auf die Sanierung und die Herstellung des Gleichgewichts der öffentlichen Finanzen, die Schaffung günstigerer Voraussetzungen für die Entwicklung der nationalen Wirtschaft und die Deckung anderer dringender Bedürfnisse (*Belgisches Staatsblatt* vom 6. Mai 1939, *Pasin.*, 1939, 182) gegen die Artikel 12 und 14 der Verfassung, indem in Artikel 1 VII das Wesentliche der Befugnis bezüglich der Unterstrafestellung und der Feststellung dem König übertragen wird?

5. Verstößt das Gesetz vom 1. Mai 1939 zur Erteilung bestimmter Befugnisse an den König im Hinblick auf die Sanierung und die Herstellung des Gleichgewichts der öffentlichen Finanzen, die Schaffung günstigerer Voraussetzungen für die Entwicklung der nationalen Wirtschaft und die Deckung anderer dringender Bedürfnisse (*Belgisches Staatsblatt* vom 6. Mai 1939, *Pasin.*, 1939, 182) gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, dahingehend ausgelegt, dass Artikel 1 I Buchstabe d) dieses Gesetzes es ermöglicht, Artikel 200 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern abzuändern, während diese Bestimmung nicht eine Steuer oder Gebühr betrifft, sondern die Bewahrung der Schönheit der Gebäude, Denkmäler, Stätten und Landschaften, und ohne dass besondere Umstände aufgeführt werden, damit eine Bestimmung, die die Bewahrung der Schönheit der Gebäude, Denkmäler, Stätten und Landschaften betrifft, durch Sondervollmachten abgeändert wird, wodurch der Kategorie von Rechtsuchenden, auf die dieses Gesetz Anwendung findet, das verfassungsmäßig gewährleistete Auftreten einer demokratisch gewählten beratenden Versammlung versagt wird?

6. Verstößt Artikel 200 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern, dahingehend ausgelegt, dass er sich auch auf die Beibehaltung der Plakate bezieht, gegen das in den Artikeln 12 und 14 der Verfassung verankerte Legalitätsprinzip?

7. Verstößt Artikel 200 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern, dahingehend ausgelegt, dass er sich nicht nur auf Plakate, sondern auch auf Werbemittel bezieht, gegen das in den Artikeln 12 und 14 der Verfassung verankerte Legalitätsprinzip?

8. Verstößt das Gesetz vom 22. April 2003 gegen die in Artikel 6 [§ 1] I Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 festgelegte Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Föderalstaat und den Regionen, indem es die Befugnis in Bezug auf das Erstellen von Protokollen regelt, was die Verstöße gegen das in Artikel 200 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern vorgesehene Plakatierungsverbot betrifft? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

#### *In Bezug auf die Reihenfolge der Vorabentscheidungsfragen*

B.1. Der vorliegende Richter stellt acht Vorabentscheidungsfragen, von denen die letzte sich auf die Einhaltung der Regeln der Zuständigkeitsverteilung bezieht.

Der Gerichtshof prüft eine gesetzeskräftige Bestimmung grundsätzlich vorrangig anhand der Regeln der Zuständigkeitsverteilung. In diesem Fall besteht jedoch ein Anlass, zunächst die anderen Vorabentscheidungsfragen zu behandeln, denn dies ermöglicht es, die Tragweite der fraglichen Bestimmungen, die sich auf die Umstände beziehen, unter denen bestimmte

Verhaltensweisen als Straftat definiert sind, genauer zu bestimmen, bevor die letzte Frage behandelt wird, die sich nur auf die Bestimmung der Beamten bezieht, die zur Feststellung dieser Straftaten befugt sind.

B.2. Die erste, die sechste und die siebte Vorabentscheidungsfrage beziehen sich auf Artikel 200 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern, und die zweite, die dritte, die vierte und die fünfte Frage beziehen sich auf das Gesetz vom 1. Mai 1939 « zur Erteilung bestimmter Befugnisse an den König im Hinblick auf die Sanierung und die Herstellung des Gleichgewichts der öffentlichen Finanzen, die Schaffung günstigerer Voraussetzungen für die Entwicklung der nationalen Wirtschaft und die Deckung anderer dringender Bedürfnisse » (nachstehend: Gesetz vom 1. Mai 1939).

Der Gerichtshof beantwortet zunächst die Fragen, die sich auf Artikel 200 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern beziehen.

*In Bezug auf Artikel 200 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern*

B.3.1. Artikel 200 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern bestimmt:

« Um die Schönheit der Gebäude, Denkmäler, Stätten und Landschaften zu bewahren, wird die Regierung ermächtigt, das Anbringen gleich welcher Plakate, die über eine gewisse Größe hinausgehen, an bestimmten Orten zu verbieten.

Verstöße gegen die königlichen Erlasse, die zur Ausführung dieses Artikels ergangen sind, werden mit einer Geldbuße von 1,25 EUR bis 50 EUR bestraft. Die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches finden Anwendung auf diese Verstöße.

Durch das Strafurteil wird die Vernichtung des gesetzwidrig angebrachten Plakats auf Kosten des Verurteilten vorgeschrieben ».

In Bezug auf die Flämische Region wurden die Geldbußen im Sinne von Absatz 2 durch das Dekret der Flämischen Region vom 9. Juli 2010 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung der Anpassung des Haushalts 2010 auf 50 beziehungsweise 2 000 Euro erhöht.

B.3.2. Die fragliche Bestimmung ist Bestandteil von Titel IX (« Plakatsteuer ») von Buch II (« Verschiedene Steuern ») des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern, das heißt eines Titels, der vor dem Gesetz vom 19. Dezember 2006 Bestandteil des durch den königlichen Erlass vom 2. März 1927 koordinierten Gesetzbuches der der Stempelsteuer gleichgesetzten Steuern war.

Durch die Artikel 188 bis 199 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern wird eine Steuer auf Plakate ab einer bestimmten Größe (nunmehr 1 m<sup>2</sup>) erhoben, die an für die Öffentlichkeit sichtbaren Orten angebracht werden.

Die Steuer beträgt 0,50 Euro je Quadratmeter oder Bruchteil eines Quadratmeters, wenn die Fläche des Plakats mindestens 1 Quadratmeter beträgt (Artikel 190 Absatz 1). Die Steuer « auf Plakate auf gewöhnlichem Papier, die ohne irgendeinen Schutz auf Werbetafeln geklebt werden » beträgt jedoch höchstens 5 Euro (Artikel 190 Absatz 2).

Die « Leuchtplakate und Plakate durch Lichtprojektionen mit mehrfachen und aufeinander folgenden, gegebenenfalls wechselnden Werbungen » unterliegen aufgrund von Artikel 191 einer jährlichen Steuer in Höhe des Fünffachen der durch Artikel 190 festgelegten Steuer.

Artikel 194 bestimmt, dass « Aushängeschilder » und « Urkunden, Abschriften, Kopien oder Auszüge, die zur Ausführung des Gesetzes oder einer gerichtlichen Entscheidung angeschlagen werden » nicht der Plakatsteuer unterliegen, und Artikel 198 befreit bestimmte Arten von Plakaten von der Steuer wegen ihres Inhalts oder wegen der Person oder Instanz, von der sie ausgehen.

Durch Artikel 195 Absatz 2 wird das Anbringen oder Beibehalten des Plakats vor der Zahlung der Steuer unter Strafe gestellt mit einer Geldbuße in Höhe des Fünffachen der hinterzogenen Steuer, ohne dass sie weniger als 25 Euro betragen darf.

B.3.3. Artikel 200 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern ist entstanden aus Artikel 13 des Gesetzes vom 24. August 1919 « zur Einführung einer zugunsten des Staates erhobenen Steuer auf Aushängeschilder, Tafeln und Werbevorrichtungen aller Art zur Bekanntmachung von Industrie- oder Handelsunternehmen » (nachstehend: Gesetz vom 24. August 1919), der bestimmte:

« Um die Schönheit der Gebäude, Denkmäler, Stätten und Landschaften zu bewahren, wird die Regierung ermächtigt, das Anbringen gleich welcher Plakate oder solcher, die über eine gewisse Größe hinausgehen, an bestimmten Orten und insbesondere in den durch den Krieg verwüsteten Gebieten zu verbieten.

Verstöße gegen die königlichen Erlasse, die zur Ausführung dieses Artikels ergangen sind, werden mit einer Geldbuße von 25 Franken bis 1 000 Franken bestraft. Die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches finden Anwendung auf diese Verstöße, außer Absatz 2 von Artikel 76.

Durch das Strafurteil wird die Vernichtung des gesetzwidrig angebrachten Plakats auf Kosten des Verurteilten vorgeschrieben ».

*In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage*

B.4. Die Frage betrifft die Vereinbarkeit von Artikel 200 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern, der den König dazu ermächtigt, in den von Ihm bestimmten Gebieten das Plakatieren zu verbieten, mit den Artikeln 10, 11 und 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.5. Nach Darlegung der Angeklagten vor dem vorlegenden Richter werde gegen die in der Vorabentscheidungsfrage angeführten Referenznormen verstoßen, weil eine Einschränkung des Eigentumsrechtes grundsätzlich nur durch den Gesetzgeber auferlegt werden könne und weil die Eigentumseinschränkung keinen Gründen des Allgemeininteresses entspreche.

B.6. Artikel 200 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern verbietet das Plakatieren an Orten, die der König bestimmt, und führt nicht zu einer Enteignung. Es besteht daher kein Anlass, diese Bestimmung anhand des Legalitätsprinzips im Sinne von Artikel 16 der Verfassung, an sich betrachtet, zu prüfen.

B.7.1. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls bietet nicht nur einen Schutz gegen eine Enteignung oder eine Eigentumsentziehung (Absatz 1 Satz 1), sondern auch gegen jeden Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums (Absatz 1 Satz 1) und gegen jede Regelung der Benutzung des Eigentums (Absatz 2). Da die beiden angeführten Bestimmungen das Eigentumsrecht schützen, bilden die darin enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes, so dass der Gerichtshof bei seiner Prüfung anhand von Artikel 16 der Verfassung den umfassenderen Schutz, den Artikel 1 dieses Protokolls bietet, berücksichtigen muss.

B.7.2. Jede Einmischung in das Eigentumsrecht muss ein billiges Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und dem Schutz des Rechtes eines jeden auf Achtung des Eigentums zustande bringen. Es muss ein vernünftiger Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen den angewandten Mitteln und dem angestrebten Ziel bestehen (Entscheide Nr. 33/2007, B.5.3, Nr. 62/2007, B.5.3, Nr. 29/2008, B.12, Nr. 50/2011, B.38, und Nr. 71/2012, B.9.2).

Der Begriff « Allgemeininteresse » ist ein weitgehender Begriff, der, wenn er durch die öffentliche Hand angeführt wird, um eine Einmischung in das Eigentumsrecht zu rechtfertigen, eine gründliche Prüfung von politischen, wirtschaftlichen und sozialen Faktoren erfordert. Da

der Gesetzgeber über eine breite Ermessensbefugnis verfügt, um eine Wirtschafts- und Sozialpolitik zu führen, muss der Hof die Weise beachten, auf die er den Erfordernissen des Gemeinnutzes oder des Allgemeininteresses Form verleiht, es sei denn, dass sein Urteil offensichtlich keine vernünftige Grundlage hat (siehe unter anderem EuGHMR, 21. Februar 1986, *James u.a.* gegen Vereinigtes Königreich, §§ 45-46; 19. Dezember 1989, *Mellacher u.a.* gegen Österreich, § 48; 23. November 2000, *ehem. König von Griechenland u.a.* gegen Griechenland, § 87; 20. Juli 2004, *Bäck* gegen Finnland, § 53; 22. Februar 2005, *Hutten-Czapska* gegen Polen, § 166; 30. August 2007, *J.A. Pye (Oxford) Ltd und J.A. Pye (Oxford) Land Ltd* gegen Vereinigtes Königreich, § 71; 19. Juni 2008, *Gauchin* gegen Frankreich, § 60; 29. Januar 2013, *Zolotas* gegen Griechenland, § 44).

B.7.3. Wie aus dem eigentlichen Wortlaut der fraglichen Bestimmung hervorgeht, beruht die Einmischung durch ein Verbot des Plakatieren an gewissen Orten auf dem Willen des Gesetzgebers, «die Schönheit der Gebäude, Denkmäler, Stätten und Landschaften zu bewahren».

Eine solche Berücksichtigung des Allgemeininteresses bietet eine vernünftige Rechtfertigung für eine solche Einmischung in das Eigentumsrecht.

Im Übrigen ist die Einmischung in das Eigentumsrecht im vorliegenden Fall darauf beschränkt, das Anbringen von Plakaten zu verbieten an Orten, wo die Schönheit der Gebäude, Denkmäler, Stätten und Landschaften durch Plakate gefährdet werden könnte.

B.7.4. Im Unterschied zu Artikel 16 der Verfassung, der das Festlegen der Fälle, in denen eine Enteignung erfolgen kann, und der Weise, auf die dies geschehen kann, grundsätzlich dem Gesetzgeber selbst vorbehält, genügt es zur Einhaltung von Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls, dass die Einmischung in das Eigentumsrecht durch eine Norm geregelt wird, die entweder in einem Gesetz oder in einem Ausführungserlass enthalten sein kann.

Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls beinhaltet nicht, dass der Gesetzgeber den König nicht dazu ermächtigen kann, die Orte zu bestimmen, an denen ein Plakatierungsverbot angebracht ist.

B.7.5. Die Angeklagten vor dem vorlegenden Richter führen ferner an, dass ein allgemeines Plakatierungsverbot unverhältnismäßig sei, umso mehr, als das Verbot nicht mehr auf die durch den Krieg verwüsteten Gebiete begrenzt sei.

Durch Artikel 13 des Gesetzes vom 24. August 1919, der dem heutigen Artikel 200 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern zugrunde liegt, wurde es der Regierung

anvertraut, das Anbringen von Plakaten zu verbieten « an bestimmten Orten und insbesondere in den durch den Krieg verwüsteten Gebieten ».

Aus dem eigentlichen Gesetzestext (« an bestimmten Orten und insbesondere [...] ») geht hervor, dass der Gesetzgeber das Anbringen von Plakaten zwar besonders in den durch den Ersten Weltkrieg verwüsteten Gebieten verbieten wollte, aber nicht nur in diesen Gebieten.

Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 24. August 1919 geht hervor, dass der Gesetzgeber es dem König anvertrauen wollte, die genauen Orte zu bestimmen, an denen das Anbringen von Plakaten tatsächlich verboten ist, unter Berücksichtigung der konkreten Umstände, der Beschaffenheit des Ortes und des Ziels des Gesetzgebers, wobei selbst das Anbringen von Plakaten in durch den Ersten Weltkrieg verwüsteten Städten wie Ypern nicht absolut ausgeschlossen wurde (*Ann.*, Kammer, 3. Juli 1919, SS. 1195-1196).

Der Gesetzgeber, der weder ein allgemeines Plakatierungsverbot, noch eine allzu abschreckende Steuer einführen wollte, konnte es vernünftigerweise dem König anvertrauen, unter Berücksichtigung der konkreten Umstände und der Beschaffenheit des Ortes, im Einzelnen zu bestimmen, an welchen Orten die Bewahrung der Schönheit der Gebäude, Denkmäler, Stätten und Landschaften ein solches Verbot rechtfertigen kann.

B.8. Im Übrigen werden auch die Artikel 10 und 11 der Verfassung in der ersten Vorabentscheidungsfrage angeführt, aber ohne dass dargelegt wird, welche Kategorien von Personen im vorliegenden Fall miteinander zu vergleichen wären, so dass der Gerichtshof nicht auf diesen Teil der Vorabentscheidungsfrage eingehen kann.

B.9. Die erste Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

*In Bezug auf die sechste Vorabentscheidungsfrage*

B.10. Die Frage betrifft die Vereinbarkeit von Artikel 200 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen im Sinne der Artikel 12 und 14 der Verfassung, dahingehend ausgelegt, dass das Plakatierungsverbot nicht nur das eigentliche Plakatieren, sondern auch die Beibehaltung der Plakate umfasse.

B.11. Die Angeklagten vor dem vorlegenden Richter führen an, dass Artikel 200 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern in der Auslegung des Kassationshofes, dass sowohl das Anbringen als auch das Beibehalten der Plakate verboten sind, offensichtlich im

Widerspruch zum Legalitätsprinzip in Strafsachen stehe, da keine vernünftig vorausschauende Person wissen könne, dass es sich um eine Dauerstraftat handele, die nicht verjährbar sei.

B.12.1. Die Artikel 12 und 14 der Verfassung bestimmen:

« Art. 12. Die Freiheit der Person ist gewährleistet.

Niemand darf verfolgt werden, es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form.

Außer bei Entdeckung auf frischer Tat darf jemand nur festgenommen werden aufgrund einer mit Gründen versehenen richterlichen Anordnung, die bei der Festnahme oder spätestens binnen vierundzwanzig Stunden zugestellt werden muss ».

« Art. 14. Eine Strafe darf nur aufgrund des Gesetzes eingeführt oder angewandt werden ».

B.12.2. Indem die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung der gesetzgebenden Gewalt die Befugnis verleihen, einerseits zu bestimmen, in welchen Fällen und in welcher Form eine Strafverfolgung möglich ist, und andererseits ein Gesetz anzunehmen, aufgrund dessen eine Strafe eingeführt und angewandt werden kann, gewährleisten sie jedem Bürger, dass keinerlei Verhalten unter Strafe gestellt wird, wenn dies nicht aufgrund von Regeln geschieht, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen geht außerdem von der Überlegung aus, dass das Strafgesetz so formuliert sein muss, dass jeder zu dem Zeitpunkt, wo er ein Verhalten annimmt, wissen kann, ob dieses Verhalten strafbar ist oder nicht. Er verlangt, dass der Gesetzgeber in ausreichend genauen, deutlichen und Rechtssicherheit bietenden Worten festlegt, welche Handlungen unter Strafe gestellt werden, damit einerseits derjenige, der ein Verhalten annimmt, vorher ausreichend beurteilen kann, welche strafrechtlichen Folgen dieses Verhalten haben wird, und andererseits dem Richter keine allzu große Ermessensbefugnis überlassen wird.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen verhindert jedoch nicht, dass das Gesetz dem Richter eine Ermessensbefugnis gewährt. Man muss nämlich der allgemeingültigen Beschaffenheit der Gesetze, der Verschiedenartigkeit der Situationen, auf die sie angewandt werden, und der Entwicklung der Verhaltensweisen, die sie ahnden, Rechnung tragen.

Das Erfordernis, dass eine Straftat deutlich im Gesetz definiert sein muss, ist erfüllt, wenn der Rechtsunterworfene auf der Grundlage der Formulierung der relevanten Bestimmung und nötigenfalls anhand ihrer Auslegung durch die Rechtsprechungsorgane wissen kann, welche Handlungen und welche Unterlassungen seine strafrechtliche Haftung mit sich bringen.

Nur bei der Prüfung einer spezifischen Strafbestimmung ist es möglich, unter Berücksichtigung der jeweiligen Merkmale der zu ahndenden Straftaten zu bestimmen, ob die vom Gesetzgeber verwendeten allgemeinen Formulierungen so ungenau sind, dass sie gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen verstoßen würden.

B.12.3. Der in B.3.1 zitierte Absatz 1 von Artikel 200 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern ermächtigt den König, « das Anbringen » von Plakaten an bestimmten Orten zu verbieten.

Wie bereits in B.3.3 angemerkt wurde, ergibt sich diese Bestimmung aus Artikel 13 des Gesetzes vom 24. August 1919.

Aus den Vorarbeiten zu diesem Gesetz geht hinlänglich hervor, dass der Gesetzgeber, der den Schutz der Stätten und Landschaften verteidigen wollte (*Ann.*, Kammer, 3. Juli 1919, S. 1195), den Standpunkt vertrat, dass « das Anbringen » von Plakaten unter Androhung einer Geldbuße an den durch den König festzulegenden Orten zu verbieten war, damit die Schönheit der Gebäude, Denkmäler, Stätten und Landschaften bewahrt wird. Dieses Ziel des Gesetzgebers kann nur erreicht werden, wenn nicht nur das Anbringen von Plakaten, sondern auch das Beibehalten von bereits angebrachten Plakaten strafbar ist.

In einer Entscheidung vom 8. Februar 1989 (*Arr. Cass.*, 1988-1989, Nr. 332) hat der Kassationshof jedoch geurteilt,

« dass Artikel 200 der koordinierten Gesetze, die als das Gesetzbuch der der Stempelsteuer gleichgesetzten Steuern bezeichnet werden, den Text von Artikel 13 des Gesetzes vom 24. August 1919 zur Einführung einer zugunsten des Staates erhobenen Steuer auf Aushängeschilder, Tafeln und Werbevorrichtungen aller Art zur Bekanntmachung von Industrie- oder Handelsunternehmen übernimmt; dass aus den Vorarbeiten zu der letztgenannten Bestimmung hervorgeht, dass es das Ziel des Gesetzgebers war, die Regierung zu ermächtigen, sowohl das Anbringen als auch das Beibehalten von Plakaten an bestimmten Orten zu verbieten ».

Von denjenigen, an die sich die fragliche Bestimmung richtet, kann daher vernünftigerweise angenommen werden, dass sie unter Berücksichtigung sowohl des Textes des Gesetzes als auch seiner Tragweite, die im Übrigen durch den Kassationshof bestätigt wurde, vorhersehen können, dass nicht nur das Anbringen, sondern auch das Beibehalten von Plakaten an den durch den König bestimmten Orten strafrechtlich geahndet wird.

B.13. Die sechste Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

*In Bezug auf die siebte Vorabentscheidungsfrage*

B.14. Die Frage betrifft die Vereinbarkeit von Artikel 200 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen im Sinne der Artikel 12 und 14 der Verfassung, dahingehend ausgelegt, dass das Plakatierungsverbot nicht nur Plakate, sondern auch Werbemittel betreffe.

B.15. Nach Darlegung der Angeklagten vor dem vorlegenden Richter ermächtigte Artikel 200 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern den König, das Anbringen von Plakaten zu verbieten, jedoch nicht auch das Besitzen oder Beibehalten von Werbetafeln zu verbieten.

B.16.1. Der Terminus «*plakbrieven*» in der niederländischen Fassung von Artikel 200 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern ist auf die Terminologie des Gesetzes vom 24. August 1919 zurückzuführen, das den heutigen Artikeln 188 ff. des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern zugrunde liegt.

Artikel 188 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern bestimmt, dass eine Steuer auf «alle Plakate [in Niederländisch: «*plakbrieven*»] gleich welcher Art, die an für die Öffentlichkeit sichtbaren Orten angebracht sind und deren Fläche mindestens 1 Quadratmeter beträgt», festgelegt wird. Artikel 200 selbst bestraft das Anbringen «gleich welcher Plakate [in Niederländisch: «*plakbrieven*»], die über eine gewisse Größe hinausgehen».

Artikel 190 legt den Betrag der Steuer auf Plakate ab 1 m<sup>2</sup> fest je nach ihrer Fläche, wobei hinzugefügt wird, dass «der Betrag der Steuer auf Plakate [in Niederländisch: «*affiches*»] auf gewöhnlichem Papier, die ohne irgendeinen Schutz auf Werbetafeln geklebt werden, [...] jedoch höchstens 5 Euro beträgt». In der niederländischen Fassung dieses Artikels wird also das Synonym «*affiche*» verwendet, und in derjenigen von Artikel 193 wird der Terminus «*aankondiging*» als Alternative zum Terminus «*plakbrief*» verwendet.

Ferner wird aufgrund von Artikel 191 für «Leuchtplakate [in Niederländisch: «*lichtaankondigingen*»] und Plakate [in Niederländisch: «*aankondigingen*»] durch Lichtprojektionen mit mehrfachen und aufeinander folgenden, gegebenenfalls wechselnden Werbungen [...], ungeachtet der Anzahl und der Häufigkeit der Anzeigen, eine jährliche Steuer in Höhe des Fünffachen der durch den vorstehenden Artikel festgelegten Steuer» auferlegt.

In dem in B.3.3 zitierten ursprünglichen Artikel 13 des Gesetzes vom 24. August 1919 hieß es, dass die Regierung ermächtigt wird, das Anbringen «gleich welcher Plakate [*«plakbrieven»*] oder solcher, die über eine gewisse Größe hinausgehen» an bestimmten Orten zu verbieten, und in der Überschrift des Gesetzes vom 24. August 1919 war die Rede von «Aushängeschildern, Tafeln und Werbevorrichtungen aller Art zur Bekanntmachung von Industrie- oder Handelsunternehmen».

B.16.2. Sowohl aus den angeführten Gesetzestexten, als auch aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 24. August 1919 geht hervor, dass der Gesetzgeber dem Begriff «Plakat» (*«plakbrief»*) eine größere Tragweite gegeben hat und der Form mehr Bedeutung beimaß als dem Inhalt der betreffenden Veröffentlichung, insbesondere hinsichtlich ihrer Auswirkung auf das Aussehen des Umfeldes.

Er hat dabei keineswegs Werbemittel ausschließen wollen, ganz im Gegenteil, insofern insbesondere die Störung der Aussicht durch Plakate zu kommerziellen Zwecken den Gesetzgeber dazu veranlasst hat, ein unter Androhung einer Geldbuße auferlegtes Plakatierungsverbot an den durch den König zu bestimmenden Orten vorzusehen.

Außerdem hat auch der Kassationshof in seiner Entscheidung vom 20. Juni 1978 (*Arr. Cass.*, 1978, SS. 1220-1222) deutlich geurteilt, dass «aus der Verbindung der Artikel 188 bis 192 des Gesetzbuches der der Stempelsteuer gleichgesetzten Steuern und des Ziels der Bestimmungen von Artikel 200 dieses Gesetzbuches abzuleiten ist, dass unter ‘Plakaten’ nicht nur Anschlagzettel im eigentlichen Sinne zu verstehen sind, sondern jedes feste oder bewegliche, gegebenenfalls nicht dauerhafte visuelle Werbemittel, das durch gleich welches Verfahren zustande gebracht wird».

B.16.3. Von denjenigen, an die sich die fragliche Bestimmung richtet, kann daher vernünftigerweise angenommen werden, dass sie unter Berücksichtigung sowohl des Textes des Gesetzes als auch seiner Tragweite, die im Übrigen durch den Kassationshof bestätigt wurde, vorhersehen können, dass der Begriff «Plakate» auch die Werbemittel umfasst und dass das Anbringen und deren Beibehalten strafbar ist.

B.17. Die siebte Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

*In Bezug auf das Gesetz vom 1. Mai 1939*

B.18.1. Die zweite, die dritte, die vierte und die fünfte Vorabentscheidungsfrage beziehen sich auf das Gesetz vom 1. Mai 1939.

Diese Fragen haben miteinander gemeinsam, dass durch sie, zwar aus unterschiedlichen Gesichtspunkten, die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes angezweifelt wird, insofern es Ermächtigungen des Königs enthalte, insbesondere insofern dieses Gesetz die Rechtsgrundlage des königlichen Erlasses Nr. 63 vom 28. November 1939 « zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzbuches der der Stempelsteuer gleichgesetzten Steuern » (nachstehend: königlicher Erlass Nr. 63 vom 28. November 1939) bilde, wobei der Anwendungsbereich von Artikel 13 des Gesetzes vom 24. August 1919, nunmehr Artikel 200 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern, erweitert worden sei, indem der Satzteil « und insbesondere in den durch den Krieg verwüsteten Gebieten » gestrichen worden sei.

B.18.2. Die Angeklagten vor dem vorliegenden Richter führen an, dass somit das Wesentliche der Unterstrafestellung abgeändert worden sei, was im Widerspruch zum Legalitätsprinzip in Strafsachen im Sinne der Artikel 12 und 14 der Verfassung stehe (zweite und vierte Vorabentscheidungsfrage). Sie führen auch an, dass angesichts dessen, dass der königliche Erlass Nr. 63 vom 28. November 1939 nicht durch den Gesetzgeber bestätigt worden sei auf die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Mai 1939 vorgeschriebene Weise, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen werde, weil einer Kategorie von Personen die Garantie des Auftretens eines demokratisch gewählten Organs entzogen werde (dritte Vorabentscheidungsfrage). Außerdem führen sie an, dass gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen werde in der Auslegung, dass Artikel 1 I Buchstabe d) des Gesetzes vom 1. Mai 1939 es ermögliche, Artikel 200 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern zu ändern, obwohl diese Bestimmung keine Steuer betreffe, sondern nur bezwecke, die Schönheit der Gebäude, Denkmäler, Stätten und Landschaften zu bewahren (fünfte Vorabentscheidungsfrage).

B.18.3. Jede dieser Fragen geht davon aus, dass der Gesetzgeber dem König die Befugnis übertragen habe, Artikel 200 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern abzuändern, und ihn somit ermächtigt habe, das Anbringen von Plakaten in anderen Gebieten als in « den durch den Krieg verwüsteten Gebieten » zu verbieten.

Mit diesem Ausgangspunkt wird jedoch die Tragweite sowohl von Artikel 200 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern als auch von Artikel 13 des Gesetzes vom 24. August 1919, aus dem sich der erstgenannte Artikel ergeben hat, missachtet.

Der in B.3.3 zitierte Artikel 13 des Gesetzes vom 24. August 1919 und Artikel 200 des durch den königlichen Erlass vom 2. März 1927 koordinierten Gesetzbuches der der Stempelsteuer gleichgesetzten Steuern bestimmten vor der Abänderung durch den königlichen Erlass Nr. 63 vom 28. November 1939, dass der König dazu ermächtigt wurde, das Anbringen von Plakaten « an bestimmten Orten und insbesondere in den durch den Krieg verwüsteten Gebieten » zu verbieten.

Wie bereits anlässlich der ersten Vorabentscheidungsfrage dargelegt wurde (B.7.5), ist der zitierte Satzteil so zu verstehen, dass der Gesetzgeber damals zwar den Schwerpunkt auf ein Plakatierungsverbot in den durch den Ersten Weltkrieg verwüsteten Gebieten legen wollte, dass er aber keineswegs ausgeschlossen hat, dass das Verbot auch an anderen, durch den König zu bestimmenden Orten gelten konnte. Mit anderen Worten, aus dem Weglassen des Satzteils « und insbesondere in den durch den Krieg verwüsteten Gebieten » kann nicht geschlussfolgert werden, dass jede Möglichkeit, das Plakatieren « an anderen Orten » zu verbieten, ausgeschlossen gewesen sei und dass der Anwendungsbereich der ursprünglichen Unterstrafestellung erweitert worden sei.

B.18.4. Es obliegt grundsätzlich dem vorlegenden Richter zu prüfen, ob die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage zweckdienlich ist, um über die ihm unterbreitete Streitsache zu entscheiden. Nur dann, wenn dies offensichtlich nicht der Fall ist, kann der Gerichtshof entscheiden, dass die Frage keiner Antwort bedarf.

B.18.5. Da sich herausstellt, dass die zweite, die dritte, die vierte und die fünfte Vorabentscheidungsfrage auf einem offensichtlich falschen Ausgangspunkt beruhen und diese Fragen bezüglich der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes vom 1. Mai 1939 aus diesen Gründen irrelevant sind für die Entscheidung über die Streitsache im Ausgangsverfahren, besteht kein Anlass, darauf einzugehen.

Die zweite, die dritte, die vierte und die fünfte Vorabentscheidungsfrage bedürfen keiner Antwort.

#### *In Bezug auf die Regeln der Zuständigkeitsverteilung*

B.19. Die achte Vorabentscheidungsfrage betrifft die Vereinbarkeit von Artikel 9 des Gesetzes vom 22. April 2003 « zur Modernisierung der Plakatsteuer und der Zahlungsweisen der

Stempelsteuer » (nachstehend: Gesetz vom 22. April 2003) mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung; dieser Artikel bestimmt:

« Artikel 201<sup>1</sup> Absatz 1 [des Gesetzbuches der der Stempelsteuer gleichgesetzten Steuern, nunmehr Gesetzbuch der verschiedenen Gebühren und Steuern], abgeändert durch die Gesetze vom 13. August 1947 und 27. Juli 1953, wird wie folgt ersetzt:

‘ Die Personen, die befugt sind, Protokolle zu erstellen, sind neben den Beamten des Ministeriums der Finanzen die Mitglieder des auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes und die Beamten, die durch den für öffentliche Arbeiten zuständigen Minister damit beauftragt werden. ’ ».

B.20. Anlässlich der Nichtigkeitsklagen, die 2003 gegen das Gesetz vom 22. April 2003 eingereicht worden waren, hat der Gerichtshof in seiner Entscheidung Nr. 163/2004 vom 28. Oktober 2004 bezüglich eines Klagegrunds, in dem ein Verstoß gegen die Artikel 39 und 170 der Verfassung sowie gegen Artikel 6 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen geltend gemacht wurde, hinsichtlich der Zuständigkeit der Regionen für den Umweltschutz und die Abfallpolitik geurteilt:

« B.4. Die Anschlagsteuer ist eine Steuer, die der Staat auf der Grundlage der ihm durch Artikel 170 § 1 der Verfassung erteilten spezifischen Steuerbefugnis erhebt. Weder aus ihrem Gegenstand, noch aus ihrer Höhe, noch aus den Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz geht hervor, dass der Gesetzgeber in erster Linie darum bemüht war, das Verhalten der betroffenen Unternehmen zu ändern und somit eine Maßnahme der Umwelt- und Abfallpolitik einzuführen. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber die diesbezüglich geltenden Bestimmungen wegen ihrer schwierigen Ausführung vereinfachen wollte. Jedenfalls wird in keiner Weise deutlich, dass der föderale Gesetzgeber hauptsächlich eine Wirkung angestrebt hätte, die er nicht hätte beabsichtigen können, da er ansonsten einen regionalen Sachbereich geregelt hätte. In der Tat weist nichts darauf hin, dass die angefochtene Maßnahme die Ausübung der regionalen Zuständigkeiten unmöglich machen oder übermäßig erschweren würde. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2770 ist unbegründet ».

B.21. Durch das Gesetz vom 22. April 2003 wurden keine Abänderungen an Artikel 200 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern vorgenommen. Dieses Gesetz bezweckte hauptsächlich die administrative Vereinfachung der Steuerbestimmungen der Artikel 188 bis 199, die zusammen mit Artikel 200 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern den heutigen Titel IX von Buch II dieses Gesetzbuches mit dem Titel « Plakatsteuer » bilden.

Bezüglich der Befugnis, die Beamten zu bestimmen, die die Einhaltung des Gesetzbuches und der Ausführungserlasse dazu überwachen, ist es angebracht, zwischen einerseits den Artikeln 188 bis 199 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern, die hauptsächlich einem Steuerzweck dienen, und andererseits Artikel 200 des Gesetzbuches der

verschiedenen Gebühren und Steuern, der zwar aus historischen Gründen in dieses Gesetzbuch aufgenommen wurde, aber, wie bereits in B.3.3, B.7.3 und B.7.5 dargelegt wurde, die Bewahrung der Schönheit der Gebäude, Denkmäler, Stätten und Landschaften betrifft, zu unterscheiden.

B.22. Aufgrund von Artikel 6 § 1 I Nrn. 1 und 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen sind die Regionen zuständig für den Städtebau und die Raumordnung sowie für Denkmäler und Landschaften.

Eine Regelung, die zum Schutz der Schönheit der Gebäude, Denkmäler, Stätten und Landschaften dient, wie diejenige von Artikel 200 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern, obliegt daher nur noch den Regionen.

Außerdem wurde Artikel 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen durch Artikel 5 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur insgesamt ersetzt und ist insbesondere vorgesehen, dass Dekrete nicht nur innerhalb der Grenzen der Befugnisse der Gemeinschaften und Regionen Verstöße gegen ihre Bestimmungen unter Strafe stellen und Strafen zur Ahndung dieser Verstöße festlegen können, sondern auch innerhalb dieser Grenzen

« 1. den vereidigten Bediensteten der Gemeinschafts- oder Regionalregierung oder der Einrichtungen, die der Amtsgewalt oder der Kontrolle der Gemeinschafts- oder Regionalregierung unterliegen, die Eigenschaft eines Gerichtspolizeibediensteten oder Gerichtspolizeioffiziers zuerkennen,

2. die Beweiskraft von Protokollen regeln,

3. die Fälle festlegen, in denen eine Haussuchung stattfinden kann ».

B.23. Seit dem Inkrafttreten des vorerwähnten Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 am 30. Juli 1993 obliegt es daher nicht der Föderalbehörde, sondern den Regionen, die Beamten zu bestimmen, die befugt sind, Verstöße gegen Artikel 200 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern und gegen die Ausführungserlasse dazu festzustellen, sowie den Beweiswert ihrer Protokolle festzulegen.

B.24. Aufgrund des Vorstehenden und unbeschadet von Artikel 8 des Strafprozessgesetzbuches ist Artikel 201<sup>1</sup> Absatz 1 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern, ersetzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. April 2003, so zu verstehen, dass er sich ausschließlich auf die Bestimmung von Beamten bezieht, die die Einhaltung der Artikel 188 bis 199 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern und der

Ausführungserlasse dazu überwachen, und folglich nicht auf die Bestimmung der Beamten, die die Einhaltung von Artikel 200 dieses Gesetzbuches und der Ausführungserlasse dazu überwachen. Die fragliche Bestimmung entspricht also den Regeln der Zuständigkeitsverteilung zwischen Staat, Gemeinschaften und Regionen.

Die achte Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

1. Artikel 200 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern verstößt weder gegen Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, noch gegen die Artikel 12 und 14 der Verfassung.

2. Artikel 201<sup>1</sup> Absatz 1 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern, ersetzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. April 2003 zur Modernisierung der Plakatsteuer und der Zahlungsweisen der Stempelsteuer, verstößt nicht gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung zwischen Staat, Gemeinschaften und Regionen.

3. Die zweite, die dritte, die vierte und die fünfte Vorabentscheidungsfrage bedürfen keiner Antwort.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 30. Mai 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt